

## Schulvereinbarung zu Rauschmitteln

Ziel dieser Schulvereinbarung ist es, die Qualität in der Bildung zu gewährleisten und die Gesundheit von Ihnen als Schülerin oder Schüler des BBZ Bad Segeberg zu erhalten und zu fördern. Hierfür wird an unserer Schule ein Vier-Stufen-Konzept umgesetzt.

### Umgang mit Rauschmitteln

Nach den Bildungs- und Erziehungszielen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (§ 4 Abs. 12 SH-SchulG) gilt, dass Sie sich nicht durch den Konsum von Rauschmitteln (z.B. Alkohol, rauscherzeugende Drogen und die missbräuchliche Verwendung von Medikamenten) in einen Zustand versetzen dürfen, durch den Sie sich selbst, andere oder den Unterrichtserfolg gefährden.

Darum ist es Ihnen nicht gestattet:

- in berauschem Zustand die Schule/ schulische Veranstaltungen zu besuchen
- Rauschmittel in die Schule/ zu schulischen Veranstaltungen mitzubringen
- Rauschmittel auf dem Schulgelände/ auf schulischen Veranstaltungen zu konsumieren und/oder anderen zugänglich zu machen.

Zudem stellen das Mitführen und die Weitergabe von verbotenen Rauschmitteln einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz dar und verpflichtet uns, die Schule, zu geeigneten schulrechtlichen Maßnahmen nach § 25 SH-SchulG und ggf. zur Strafanzeige.

### Vier-Stufen-Konzept

Um einen reibungslosen Unterricht zu gewährleisten, wird eine Lehrkraft Sie von der Klasse trennen und ein vertrauliches Gespräch führen, wenn Ihr Verhalten den Verdacht auf Rauschmittelkonsum erweckt. Dies gilt auch, wenn Dritte darauf hinweisen.

Wenn Sie den Konsum von Rauschmitteln zugeben oder Zweifel bestehen und eine weitere Teilnahme am Unterricht aus pädagogischer Sicht nicht zu vertreten ist, werden Sie sofort aus dem Unterricht verwiesen. Die Lehrkraft kann sozialpädagogische Unterstützung hinzuziehen.

Zusätzlich dürfen Sie Ihr Fahrzeug nicht mehr fahren; bei Zuwiderhandlung wird die Polizei informiert. Ihre sichere Heimfahrt wird sichergestellt, eventuell auf eigene Kosten.

Wenn Sie noch nicht volljährig sind, werden die Erziehungsberechtigten informiert. Bei Lernenden im dualen System wird der Betrieb informiert.

## **Verfahren, wenn ein Verdacht auf Rauschmittelkonsum besteht**

### **1. Stufe:**

Die Lehrkraft führt mit Ihnen in zeitlich ausreichendem Abstand zu Ihrem auffälligen Verhalten ein erstes pädagogisches Gespräch. Sie haben nach Ermessen der Lehrkraft ein Beratungsgespräch bei der Schulsozialarbeit nachzuweisen. Zusätzlich kann die Klassenlehrkraft informiert oder beratend hinzugezogen werden.

Es erfolgt ein Hinweis auf die 2. Stufe dieses Konzeptes.

### **2. Stufe:**

Kommt es erneut zu rauschmittelbedingten Auffälligkeiten bei Ihnen, werden Sie im ersten Schritt wieder des Unterrichts verwiesen. Anschließend führen Sie ein verpflichtendes zweites pädagogisches Gespräch mit der Schulsozialarbeit. Die Klassenlehrkraft und ggf. Erziehungsberechtigte sowie Ausbildungsbetriebe werden informiert.

Sie haben nach Ermessen der Schulsozialarbeit einen Beratungsbesuch bei der örtlichen Suchtberatungsstelle (ATS) nachzuweisen.

Es kann ein schriftlicher Hinweis aufgrund von unangemessenem Verhalten erteilt werden.

Auf mögliche Konsequenzen, die sich aus der folgenden 3. Stufe ergeben, wird dabei hingewiesen.

### **3. Stufe:**

Auf Basis einer Klassenkonferenz mit der Abteilungsleitung erfolgt bei wiederholter Auffälligkeit nach dem Verweis aus dem Unterricht ein drittes pädagogisches Gespräch mit Ihnen.

Beteiligte Personen bei der Klassenkonferenz: Die Klassenlehrkraft, die Schulsozialarbeit, die Abteilungsleitung und ggf. Erziehungsberechtigte. Über das Ergebnis der Konferenz wird bei Lernenden im dualen System der Ausbildungsbetrieb informiert.

In diesem Gespräch werden durch die Klassenlehrkraft und die Abteilungsleitung Ordnungsmaßnahmen entsprechend des Schulgesetzes ausgeführt. Die Ordnungsmaßnahmen können zur Entlassung aus der Schule führen bzw. Sie können einer anderen Schule zugewiesen werden.

### **4. Stufe:**

Kommt es erneut zu rauschmittelbedingten Auffälligkeiten bei Ihnen, werden weitere Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz folgen.

Bestätigt sich der Verdacht, wird entsprechend des „Verfahren(s), wenn ein Rauschmittelkonsum zugegeben wird“, gehandelt.

In jeder der beschriebenen Stufen kann ein Verdacht als unbegründet eingeschätzt und damit ausgeräumt werden.

## **Verfahren, wenn ein Rauschmittelkonsum zugegeben wird oder ein begründeter Verdacht besteht**

### **1. Stufe:**

Die Lehrkraft führt mit Ihnen in zeitlich ausreichendem Abstand zu dem Rauschzustand ein erstes pädagogisches Gespräch. Die Klassenlehrkraft und die Schulleitung, ggf. Erziehungsberechtigte/Ausbildungsbetriebe werden informiert. Ein Unterstützungsangebot steht im Zentrum der Maßnahmen. Nach Ermessen der Klassenlehrkraft kann ein schriftlicher Hinweis erteilt werden. Sie haben der Klassenlehrkraft ein Beratungsgespräch bei der Schulsozialarbeit nachzuweisen. Bei Bedarf kann zusätzlich die örtliche Suchtberatungsstelle eingebunden werden.

Es erfolgt ein Hinweis auf die 2. Stufe dieses Konzeptes.

Sollte es die Situation erfordern, können auch Maßnahmen aus Stufe 2 – 4 vorzeitig greifen.

### **2. Stufe:**

Kommt es erneut zu rauschmittelbedingten Auffälligkeiten bei Ihnen, werden Sie im ersten Schritt wieder des Unterrichts verwiesen. Die Klassenlehrkraft, die Schulleitung, ggf. Erziehungsberechtigte/Ausbildungsbetriebe und die Schulsozialarbeit werden informiert.

Die Klassenlehrkraft führt mit Ihnen in zeitlich ausreichendem Abstand zu dem Rauschzustand ein pädagogisches Gespräch. Es erfolgt ein erster bzw. zweiter schriftlicher Hinweis. Ein Beratungsgespräch mit der örtlichen Suchtberatungsstelle ist verpflichtend nachzuweisen.

Auf mögliche Konsequenzen, die sich aus der folgenden 3. Stufe ergeben, wird dabei hingewiesen.

### **3. Stufe:**

Kommt es erneut zu rauschmittelbedingten Auffälligkeiten bei Ihnen, werden Sie im ersten Schritt wieder des Unterrichts verwiesen.

Es wird eine Fallkonferenz einberufen. Beteiligt sind: Lehrkraft, Klassenlehrkraft, Abteilungsleitung, Schulsozialarbeit, ggf. Erziehungsberechtigte und/ oder das Jugendamt. Über das Ergebnis der Fallkonferenz wird der Ausbildungsbetrieb informiert. In der Fallkonferenz werden Ordnungsmaßnahmen entsprechend des Schulgesetzes ausgeführt. Dies kann zur Entlassung aus der Schule führen bzw. Sie können einer anderen Schule zugewiesen werden.

Die Abteilungsleitung und die Klassenlehrkraft informieren Sie über das Ergebnis der Fallkonferenz.

Auf mögliche Konsequenzen, die sich aus der folgenden 4. Stufe ergeben, wird dabei hingewiesen.

### **4. Stufe:**

Kommt es erneut zu rauschmittelbedingten Auffälligkeiten bei Ihnen, werden weitere Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz folgen.

## **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 17.08.2026 in Kraft.